

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 26.06.2014 die folgenden Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Grün- und Spielanlagen, Gewässer, die Wälder und die der öffentlichen Benutzung dienenden unterirdischen Anlagen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Schulhöfe, Parkanlagen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.
- (3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.
- (4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.
- (5) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Bahnhöfe der S- und U-Bahnen, Verkaufs- und Verteilerebenen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellte Gegenstände, wie. z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 4

Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 5

Tiere

- (1) Die Halter von Tieren oder die Begleitpersonen haben die Tiere von Kinderspielplätzen oder Spielparks und den in § 7 Abs. 1, Ziffer 3 genannten Gedenkstätten fernzuhalten.
- (2) Hunde sind bei Anwesenheit einer Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer
 1. in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,

2. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
 3. in unterirdischen Anlagen
- an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
 - (4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen mit Ausnahme der nicht in Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen gelegenen Fahrbahnen, in Grünanlagen und in unterirdischen Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
 - (5) Das Füttern von Tauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 6

Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.
Dies gilt nicht für
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) In Grünanlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient.

§ 7

Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten,
 1. auf Kinderspielplätzen,
 2. auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind,
 3. auf bzw. an den folgenden Gedenkstätten
 - a) Jüdische Gedenkstätte Börneplatz, begrenzt gemäß dem als Anlage 1 anliegenden Planausschnitt,
 - b) Petersfriedhof einschließlich der Grünfläche zwischen Friedhofsmauer und Gehweg der Stephanstraße, begrenzt gemäß dem als Anlage 2 anliegenden Planausschnitt,
 - c) Gedenkstätte für die ehemalige Synagoge an der Friedberger Anlage, begrenzt gemäß dem als Anlage 3 anliegenden Planausschnitt,

alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
Die anliegenden Planausschnitte sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.
- (3) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von, mit Kindern oder mittels Kindern ist verboten.

§ 7a

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, Straßen, unterirdische Anlagen und nicht bereits von der Grünanlagensatzung erfasste Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt
 1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehenoder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

- (2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, unterirdische Anlagen und nicht bereits von der Grünanlagensatzung erfasste Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.
- (3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten; hiervon nicht erfasst sind Brunnen oder Wasserbecken in bereits von der Grünanlagensatzung erfassten Grünanlagen.

§ 8 Unterirdische Anlagen

In den unterirdischen Anlagen ist

1. das Befahren der Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Skateboards oder Rollschuhen,
2. auf den Verkehrsflächen der Verzehr alkoholischer Getränke,
3. das Sitzen, Liegen oder Lagern auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen,
4. das Rauchen

nicht gestattet.

Ziffer 2 gilt auch außerhalb unterirdischer Anlagen gelegenen Flächen im Umkreis von 3 Metern zu den Zu- und Abgängen unterirdischer Anlagen.

§ 9 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf den Flächen gemäß § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 dieser Verordnung außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 9a Ansprechen von Prostituierten in Sperrgebieten

Das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen ist in Gebieten, in denen das Nachgehen der Prostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.

§ 9b Hütchenspiel

Das Hütchenspiel ist in dem in § 1 genannten Geltungsbereich verboten.

§ 10 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.

§ 11 Benutzung von Gewässern

- (1) Das Baden in Gewässern ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen gestattet.
- (2) Eissport darf auf Gewässern nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Magistrat ausgeübt werden.

§ 12 Genehmigung von Ausnahmen

- (1) Von den Verboten der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Ziffer 2, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 11 Abs. 1 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Kinderspielplätzen oder Spielparks oder den in § 7 Abs. 1 genannten Gedenkstätten fernhält,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, die nicht Diensthunde oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie in unterirdischen Anlagen nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt,
7. entgegen § 5 Abs.4 als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson die durch Tiere, soweit es sich nicht um Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung handelt, verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 5 Tauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder ausstreut,
9. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 in Grünanlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
12. entgegen § 7a Abs. 1 Straßen, unterirdische Anlagen und nicht bereits von der Grünanlagensatzung erfasste Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
13. entgegen § 7a Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
14. entgegen § 7a Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt; hiervon nicht erfasst sind Brunnen oder Wasserbecken in bereits von der Grünanlagensatzung erfassten Grünanlagen.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Nr. 1 Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Skateboards oder Rollschuhen befährt oder entgegen Nr. 2 auf den Verkehrsflächen sowie auf außerhalb unterirdischer Anlagen gelegenen Flächen im Umkreis von 3 Metern zu den Zu- und Abgängen unterirdischer Anlagen Alkohol verzehrt oder entgegen Nr. 4 raucht,
2. entgegen § 9a Prostituierte zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen in Gebieten, in denen das Nachgehen der Prostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, anspricht,
3. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
4. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht,
6. entgegen § 11 Abs. 1 in einem Gewässer nicht an der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle badet,
7. entgegen § 11 Abs. 2 Eissport auf einem Gewässer ausübt, ohne dass die Freigabe durch den Magistrat vorliegt,
8. einer Auflage nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Ordnungswidrig handelt schließlich, wer vorsätzlich

1. entgegen § 7 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 auf bzw. an den Gedenkstätten
 - a) Jüdische Gedenkstätte Börneplatz,
 - b) Petersfriedhof einschließlich der Grünfläche zwischen Friedhofsmauer und Gehweg der Stephanstraße,
 - c) Gedenkstätte für die ehemalige Synagoge an der Friedberger Anlagealkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie mit Kindern oder mittels Kindern bittelt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen sitzt, liegt oder lagert,
6. sich entgegen § 9 Abs. 1 in öffentlichen Bedürfnisanstalten nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
7. entgegen § 9 Abs. 2 auf den Flächen gemäß § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 dieser Verordnung außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft verrichtet,
8. entgegen § 9b das Hütchenspiel in den in § 1 genannten Geltungsbereichen betreibt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ferner können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.

(5) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) findet Anwendung.

§ 14

Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 15

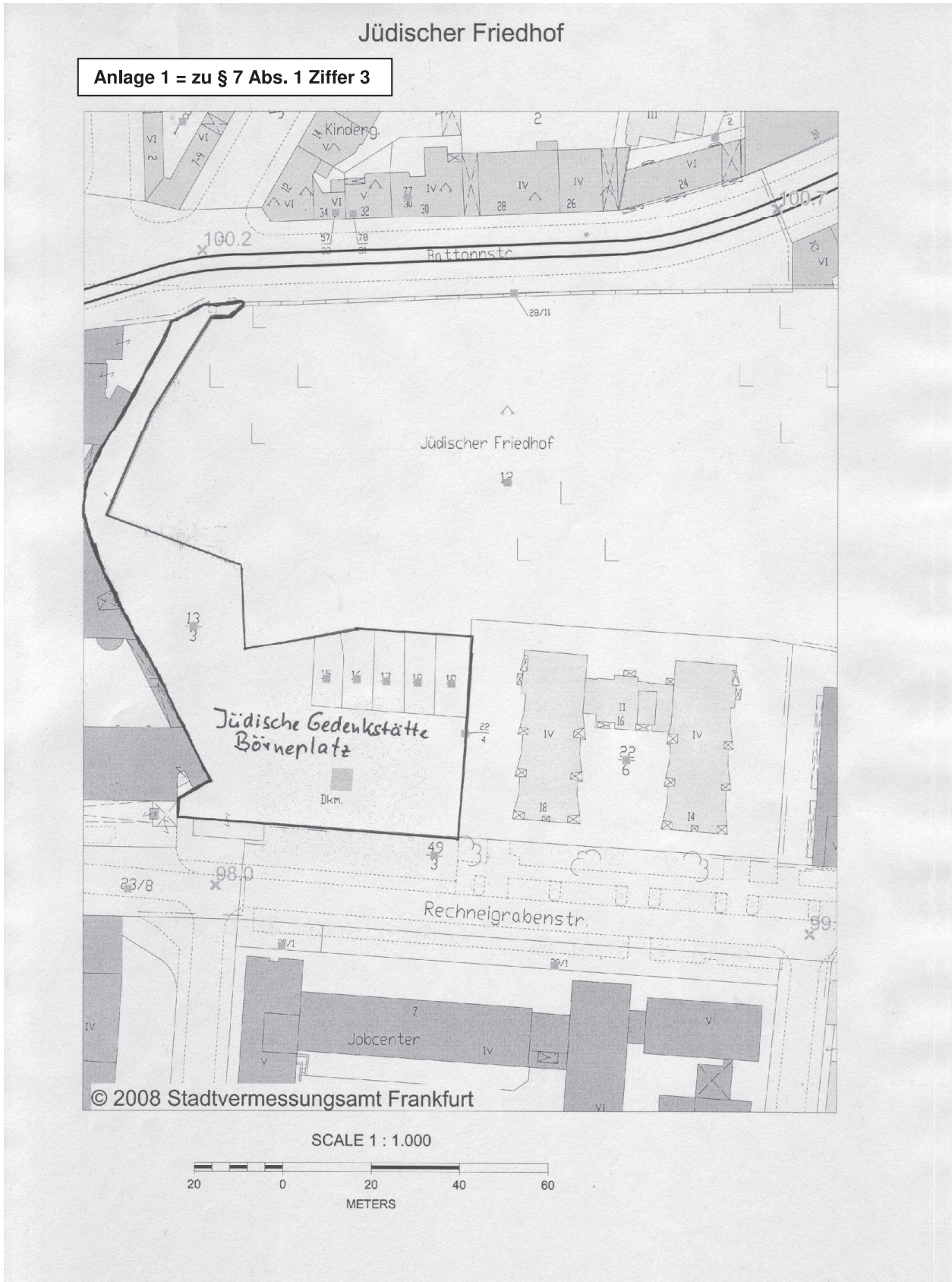
Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

Frankfurt am Main, 08.07.2014

DER MAGISTRAT
Ordnungsamt

Anlagen:



Petersfriedhof

Anlage2 = zu § 7 Abs.1 Ziffer 3b



© 2008 Stadtvermessungsamt Frankfurt

SCALE 1 : 1.000

